

Allgemeine Geschäftsbedingungen CHATEAU PRISON, Eike-Matthias Ott, Hepplerstraße 3, 76593 Gernsbach

1. Geltungsbereich und Anbotsannahme

1.1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Einzelvereinbarungen zwischen dem CHATEAU PRISON und dem jeweiligen Vertragspartner (in der Folge kurz "Vertragspartner") betreffend die Benützung der Veranstaltungsräumlichkeiten des CHATEAU PRISON und alle damit zusammenhängenden Leistungen und Lieferungen des CHATEAU PRISON.

1.2. Eine Veranstaltungsbuchung muss schriftlich unter Angabe des Namens und der vollständigen Geschäftsadresse des Vertragspartners sowie des Rechnungsempfängers übermittelt werden, um verbindlich zu sein. Sollte eine Veranstaltungsbuchung mündlich erfolgen, so ist eine schriftliche Ausfertigung binnen kürzester Zeit nachzureichen. Erst mit schriftlicher Bestätigung ist eine Veranstaltungsbuchung verbindlich. Eine Einzelvereinbarung kommt durch die Auftragsannahme (Auftragsbestätigung, welche von beiden Vertragsparteien unterfertigt wird) zustande.

2. Allgemeine Nutzungsbedingungen

2.1. CHATEAU PRISON stellt die Veranstaltungsräumlichkeiten entsprechend der schriftlichen Einzelvereinbarung bzw. Auftragsbestätigung zur Verfügung.

2.2. Die Veranstaltungsräumlichkeiten dürfen nur für den vereinbarten Zeitraum und ausschließlich zum vereinbarten Zweck benutzt werden es gilt absolutes Rauchverbot.

2.3. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Veranstaltungsräumlichkeiten samt vereinbarter Infrastruktur und Mobiliar bei der Übergabe in einwandfreiem Zustand befanden, es sei denn, der Vertragspartner meldet Schäden an den Räumlichkeiten oder am Inventar in schriftlicher Form vor der Veranstaltung.

2.4. Sämtliche etwaige baulichen oder sonstigen Veränderungen der Veranstaltungsräumlichkeiten bzw. der Einrichtungen sind nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des CHATEAU PRISON zulässig, wobei der Vertragspartner sämtliche diesbezüglichen Kosten zu tragen hat. Sofern eine Zustimmung zu Änderungen erteilt wird, hat der Vertragspartner nach Ende der Veranstaltung den ursprünglichen Zustand auf seine Kosten wiederherzustellen.

2.5. Der Vertragspartner hat die überlassenen Veranstaltungsräumlichkeiten samt Einrichtung pfleglich, widmungsgemäß und zweckangemessen zu behandeln und unter Berücksichtigung der üblichen Abnutzung im gleichen Zustand zurückzustellen in dem sie sich vor der Benutzung befunden haben.

2.6. Das Einbringen von eigenen oder fremden Einrichtungsgegenständen, technischen Geräten, Bühnen, Dekoration, Blumenschmuck oder ähnlichem ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des CHATEAU PRISON zulässig, wobei CHATEAU PRISON keine diesbezüglichen Haftungen übernimmt. CHATEAU PRISON behält sich das Recht vor, nach Auffassung von CHATEAU PRISON nicht geeignete Lieferanten abzulehnen bzw. Lieferanten, die mit den örtlichen und technischen Verhältnissen vertraut sind, zu bestimmen. Der Vertragspartner hat für eine ausreichende Versicherung der eingebrachten Gegenstände zu sorgen. Jedenfalls hat der Vertragspartner etwaige polizeiliche oder behördliche Vorschriften zu beachten.

2.7. CHATEAU PRISON übernimmt keine wie immer geartete Haftung für vom Vertragspartner eingebrachte Gegenstände. Werden eingebrachte Gegenstände nicht zu den vereinbarten Terminen entfernt, ist CHATEAU PRISON berechtigt, diese auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners zu entfernen.

2.8. CHATEAU PRISON haftet nicht, wenn dem Vertragspartner, dessen Beschäftigten, Gästen oder diesem zurechnenden Personen während oder im Zusammenhang mit der Veranstaltung Gegenstände abhanden kommen; dies gilt auch für Diebstahl.

2.9. Der Vertragspartner verpflichtet sich, sämtliche anzuwendenden bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften bzw. Anordnungen einzuhalten. Der Vertragspartner darf nur schwer entflammbare oder mittels eines anerkannten und geprüften Imprägnierungsmittels schwer entflammbare Gegenstände anbringen. Dekorationen dürfen nur außerhalb der Reichweite der Gäste angebracht werden und sind so anzuordnen, dass Zigarette, Zigarren, deren Abfälle oder Streichhölzer nicht damit in Berührung kommen können. Sämtliche Notausgänge, Feuermelder, Hydranten, elektrische Verteiler, Schalttafeln, Notbeleuchtungen, Heiz- und Lüftungsanlagen und dergleichen müssen jedenfalls frei zugänglich und unverstellt bleiben.

2.10. Sämtliche technische Anlagen dürfen nur von Personal des CHATEAU PRISON oder von befugten und seitens CHATEAU PRISON autorisiertem und/oder eingewiesenem Personal oder von durch CHATEAU PRISON genehmigten, konzessionierte Fachunternehmen installiert und bedient werden.

2.11. Der Vertragspartner sorgt für sämtliche behördlichen Anmeldungen der Veranstaltung und hat darüber hinaus sämtliche mit der Veranstaltung verbundenen gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen und vorgeschriebene behördliche Genehmigungen rechtzeitig zu erwirken. Die diesbezüglichen Kosten trägt der Vertragspartner. Die Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen sowie das Vorliegen der erforderlichen Genehmigungen sind auf Verlangen des CHATEAU PRISON nachzuweisen. Anmeldung und Zahlung der AKM und aller anderen Abgaben und Gebühren sind vom Vertragspartner zu besorgen bzw. zu bezahlen. Amtlichen Kontrollorganen sowie Behördenvertretern ist im Beisein eines Vertreters des CHATEAU PRISON jederzeit Zutritt zu den Veranstaltungsräumlichkeiten, die dem Vertragspartner überlassen wurden, zu gestatten. Kontrollorgane oder Sicherheitsdienste des CHATEAU PRISON dürfen in der Ausübung ihres Dienstes nicht behindert werden. Mitarbeitern, Angestellten und Vertretern von

CHATEAU PRISON ist der Zutritt zu den Veranstaltungsräumlichkeiten jederzeit vor, während und nach der Veranstaltung möglich.

2.12. Musikaufnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des CHATEAU PRISON.

2.13. Spätestens 1 Woche vor dem Veranstaltungstermin hat der Vertragspartner dem CHATEAU PRISON eine verantwortliche Person bekannt zu geben. Der Vertragspartner hat während der Dauer der Benützung dafür zu sorgen, dass die bekannt gegebene verantwortliche Person anwesend ist.

2.14. Um eine optimale Durchführung der Veranstaltung zu gewährleisten hat der Vertragspartner CHATEAU PRISON bis spätestens 2 Wochen vor dem Veranstaltungstermin umfassende Informationen betreffend Zweck und Ablauf der Veranstaltung zu erteilen.

2.15. CHATEAU PRISON ist berechtigt, die jeweilige Veranstaltung zu beaufsichtigen, diese darf nur in der vereinbarten Form und Art durchgeführt werden. Den Anweisungen des verantwortlichen Personals des CHATEAU PRISON ist Folge zu leisten. Der Vertragspartner hat kein Weisungsrecht gegenüber Arbeitnehmern des CHATEAU PRISON.

2.16. Abänderungen des Set Up bedürfen der vorherigen Zustimmung seitens CHATEAU PRISON.

2.17. Sofern der Vertragspartner Werbung in den Veranstaltungsräumlichkeiten treiben möchte, hat dieser vorab die Zustimmung von CHATEAU PRISON einzuholen. Hinsichtlich Werbemaßnahmen außerhalb der Veranstaltungsräumlichkeiten betreffend das CHATEAU PRISON ist das Einvernehmen mit CHATEAU PRISON herzustellen.

2.18. Wünscht der Vertragspartner Rundfunk-, Video-, Fernsehaufnahmen bzw. Tonbandaufnahmen ist vorab die Zustimmung von CHATEAU PRISON einzuholen, wobei CHATEAU PRISON das Recht eingeräumt wird, unentgeltlich zu werben.

2.19. Das Gewerbsmäßige Fotografieren im CHATEAU PRISON bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von CHATEAU PRISON.

2.20. Wünscht der Vertragspartner Blumenverkäufer oder sonstige Gewerbetreibende bei der Veranstaltung beizuziehen, ist vorab die Zustimmung von CHATEAU PRISON einzuholen.

2.21. Garderobe ist in den dazu vorgesehenen Räumlichkeiten abzugeben. Außerhalb der eigens für Garderobe vorgesehenen Räumlichkeiten darf keine Garderobe abgelegt werden. Der Vertragspartner wird dafür sorgen, dass diese Regelung von den Gästen beachtet wird.

3. Rücktritt vom Vertrag/Kündigung

3.1. CHATEAU PRISON ist berechtigt, nach freiem Ermessen zu entscheiden, ob und inwieweit Veranstaltungen für das CHATEAU PRISON geeignet und zugelassen sind sowie ohne Einhaltung einer Frist und ohne etwaiger Ersatzzahlungen von einer Einzelvereinbarung zurückzutreten bzw. eine Einzelvereinbarung zu kündigen sofern:

3.1.1. CHATEAU PRISON bekannt wird, dass eine Veranstaltung gegen rechtliche Bestimmungen verstößt, bestehenden Vereinbarungen widerspricht oder eine Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu befürchten ist

3.1.2. die Veranstaltungsräumlichkeiten durch Fälle höherer Gewalt oder ein von CHATEAU PRISON zu vertretendes Verschulden nicht überlassen werden können, insbesondere wenn eine Behörde die Veranstaltung verbietet

3.1.3. durch die Veranstaltung der Ruf sowie die Sicherheit des CHATEAU PRISON gefährdet sind

3.1.4. der Vertragspartner vereinbarte Zahlungen nicht rechtzeitig entrichtet

3.1.5. über das Vermögen des Vertragspartners das Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird

4. Stornobedingungen

4.1. Gibt der Vertragspartner bis spätestens 3 Monate vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin bekannt, dass er von der Einzelvereinbarung zurücktritt, ist der Vertragspartner verpflichtet, eine Stornogebühr in Höhe von 50 % der Raummiete, bei Bekanntgabe des Rücktritts bis 1 Monat vor dem vereinbarten Veranstaltungsbeginn in Höhe von 100 % der Raummiete und bei Bekanntgabe zu einem späteren Zeitpunkt in Höhe des gesamten vereinbarten Entgelts zu bezahlen. Bei einvernehmlicher Änderung des Veranstaltungstermins und tatsächlicher Durchführung der Veranstaltung fallen keine Stornogebühren an.

4.2. Um einen reibungslosen Ablauf der Veranstaltung gewährleisten zu können, ersuchen wir generell um ehestmögliche Bekanntgabe der von Ihnen gewünschten Angebotsveränderungen sowie der endgültigen Gästeanzahl. Wenn nicht schriftlich anders vereinbart, so ist die Gästeanzahl vom Vertragspartner spätestens 3 Tage vor der Veranstaltung verbindlich und schriftlich zu fixieren. Diese Zahl gilt als garantierte Mindestzahl, die in jedem Falle verrechnet wird. Bei einer Veränderung der Gästezahl nach oben wird CHATEAU PRISON bei Bekanntgabe durch den Vertragspartner weniger als drei Tage vor der Veranstaltung nach bestem Wissen und Gewissen versuchen, den entsprechenden Mehrbedarf abzudecken. Eventuelle dadurch entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Vertragspartners.

5. Gastronomisches Angebot

5.1. Die gastronomische Betreuung in den Veranstaltungsräumlichkeiten erfolgt ausschließlich durch CHATEAU PRISON oder einen von CHATEAU PRISON beauftragten dritten. Die Verabreichung von selbst mitgebrachten Speisen oder Getränken oder die Verabreichung von Speisen und Getränken durch andere Personen oder Organisationen ist nicht gestattet.

5.2. Das umfangreiche Sortiment von Speisen und Getränken ist immer wieder saisonal bedingten Veränderungen unterworfen. Sollten einzelne Artikel vorübergehend nicht vorhanden sein, behält sich

CHATEAU PRISON einen Austausch gegen zumindest gleichwertige Ware vor.

6. Haftung

6.1. CHATEAU PRISON haftet ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

6.2. CHATEAU PRISON wartet die technischen Einrichtungen in regelmäßigen Abständen. CHATEAU PRISON haftet nicht für jegliches technisches Gebrechen oder technisches Versagen welcher Art auch immer. Bei Unterbrechungen der Energie- oder Wasserversorgung trifft das CHATEAU PRISON keine Haftung.

6.3. Der Vertragspartner haftet für:

6.3.1. für sämtliche Schäden, die aufgrund bzw. in Zusammenhang mit der Veranstaltung an Veranstaltungsräumlichkeiten, technischem Equipment, Mobiliar oder sonstigem Inventar entstehen

6.3.2. für Schäden, die durch Gäste oder Besucher der Veranstaltung verursacht wurden, insbesondere für außergewöhnliche Abnutzung

6.3.3. für Schäden an eingebrachten Gegenständen bzw. für Schäden, die bei deren Auf- und Abbau entstanden sind

6.3.4. für alle Folgen, die sich aus einer Überschreitung der genehmigten und bekannt gegebenen Gästezahl ergeben

6.3.5. für Schäden, die sich aus einer verspäteten oder vertragswidrigen Zurückstellung der Räumlichkeiten oder des Inventars ergeben, insbesondere wegen Nichtvermietung oder einer nur zu einem geringeren Entgelt möglichen Vermietung, einschließlich Ruf- und Kreditschädigung.

6.3.6. für Unfälle des Personals bzw. den vom Vertragspartner verpflichteten Künstlern und Mitwirkenden im Zuge der Vorbereitung bzw. während der Veranstaltung, welcher aus der Nichtbeachtung sicherheitspolizeilicher Vorschriften oder der allgemeinen Geschäftsbedingungen des CHATEAU PRISON resultieren

6.3.7. für Schäden, welche durch Diebstahl oder Verlust eingebrachter Gegenstände entstehen, sofern CHATEAU PRISON kein Verschulden trifft

6.3.8. Der Vertragspartner wird CHATEAU PRISON hinsichtlich sämtlicher diesbezüglicher Ansprüche Dritter schad- und klaglos halten.

6.4. Reparaturkosten, die durch Beschädigungen des Vertragspartners, dessen Gästen oder zuzurechnenden Personen verursacht werden, werden dem Vertragspartner gesondert in Rechnung gestellt und sind von diesem an CHATEAU PRISON zu bezahlen. Sämtliche notwendigen Reparaturen bzw. etwaige notwendige Ersatzbeschaffungen werden ausschließlich von CHATEAU PRISON veranlasst bzw. durchgeführt.

6.5. Auf Verlangen von CHATEAU PRISON verpflichtet sich der Vertragspartner eine Kautions in einer von CHATEAU PRISON bestimmten Höhe zur Abdeckung allfälliger Schäden zu erlegen.

6.6. Der Vertragspartner hat etwaige Ansprüche gegen CHATEAU PRISON innerhalb von 3 Monaten nach Ende der Veranstaltung gelten zu machen, widrigenfalls diese als verfristet gelten.

6.7. Vertragspartner, die nicht gleichzeitig Veranstalter sind, haften mit diesem als Gesamtschuldner für die Erfüllung aller getroffenen Vereinbarungen.

7. Zahlungsbedingungen

7.1. Wir ersuchen, uns sogleich bei Veranstaltungsbuchung die genaue Rechnungsadresse bekannt zu geben. Sollten Vertragspartner und Rechnungsempfänger nicht identisch sein, so ist die Bestätigung der Veranstaltungsbuchung sowohl vom Vertragspartner als auch vom Rechnungsempfänger zu zeichnen. In jedem Falle aber haften Vertragspartner und Rechnungsempfänger für alle ausstehenden Forderungen oder Teilforderungen aus dem gegenständlichen Auftrag zur ungeteilten Hand.

7.2. Alle Preise in unseren Angeboten verstehen sich, falls nicht anderes angeführt, als EURO-Nettopreise, d.h. exklusive der jeweils zur Anwendung kommenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Alle unsere Lieferungen und Leistungen sind ohne Abzüge zahlbar innerhalb eines Zeitraumes von 8 Tagen nach Rechnungserhalt. CHATEAU PRISON behält sich das Recht vor, eine entsprechende Anzahlung zu verlangen.

7.3. CHATEAU PRISON ist berechtigt, dem Vertragspartner etwaige Überschreitungen der Mietdauer in Rechnung zu stellen. Es gelten dabei die jeweils gültigen Preislisten des CHATEAU PRISON.

7.4. Über das vereinbarte Ausmaß hinausgehende Zusatzleistungen gehen zu Lasten des Vertragspartners, es gelten die jeweils gültigen Preislisten des CHATEAU PRISON.

7.5. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Leistung oder Bemängelung zurückzuhalten. Der Vertragspartner darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.

7.6. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog.

7.7. Werden vereinbarte Zahlungstermine überschritten, sind CHATEAU PRISON vom Vertragspartner sämtliche Mahn- und Inkassospesen sowie sonstige durch die Betreibung der Forderung entstehende Kosten wie Gerichtsgebühren, Rechtsanwaltskosten u.ä. zu ersetzen. Für die Zeit des Zahlungsverzuges ist CHATEAU PRISON berechtigt, 8 % Zinsen p.a. oder den tatsächlichen Finanzierungsaufwand zu verrechnen.

7.8. Geleistete Zahlungen werden stets zum Ausgleich der jeweils ältesten Forderung herangezogen.

8. Allgemeines

8.1. Der Vertragspartner hat kein Zurückbehaltungsrecht an überlassenen Gegenständen.

8.2. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch i CHATEAU PRISON ihm zustehende Rechte (insbesondere Mietrechte) oder Ansprüche ganz oder teilweise, entgeltlich oder unentgeltlich an Dritte abzutreten oder durch Dritte ausüben zu lassen. Bei genehmigter Weitergabe von Rechten haftet der Vertragspartner neben dem Dritten für alle Verpflichtungen CHATEAU PRISON gegenüber zu ungeteilter Hand.

8.3. Sollten, aus welchem Grund auch immer, Stempel- und Rechtsgeschäftsgebühren aus dem entstehenden Rechtsverhältnis entstehen, sind diese vom Vertragspartner zu tragen.

8.4. Abweichende Vereinbarungen gelten nur insofern und insoweit, als diese schriftlich durch CHATEAU PRISON bestätigt werden.

8.5. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten mit Unterzeichnung der Einzelvereinbarung bzw. der Auftragsbestätigung als angenommen.

8.6. Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Bestimmungen in den Einzelvereinbarungen ungültig oder rechtsunwirksam sein oder werden, so lässt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

8.7. Für das Vertragsverhältnis gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist Gernsbach.